

Nutzungsregelungen in der GDI-DE

Arbeitskreis Architektur
der GDI-DE

Version	1.0
Datum	10.04.2017
Status	Final
Autoren	Lars Behrens, Jens Ibendorf, Falk Würriehausen
Herausgeber	AK Architektur
Dokumentenablage	GDI-DE Wiki
Haftungsausschluss	Dieser Bericht fasst die Ergebnisse der Architekturmaßnahme M1.6 zu Nutzungsregelungen in der GDI-DE zusammen. Aussagen daraus können nicht im Rahmen gesetzlicher Verpflichtungen und deren Umsetzung geltend gemacht werden.

Änderungshistorie

Version	Datum	Änderung	Autor
0.1	12.01.2015	Initiale Version (Teil 1: Überblick über bestehende Nutzungsregelungen)	Lars Behrens
0.2	27.01.2015	Überarbeitung mit Rückmeldungen des AK Architektur	AK Architektur
0.3	08.10.2015	Ergänzung um Teil 2 (Empfehlungen)	Lars Behrens
0.4	19.11.2015	Überarbeitung mit Rückmeldungen des AK Architektur	AK Architektur
0.5	22.12.2015	Überarbeitung Review GDI Kontaktstellen	Lars Behrens
0.6	29.11.2016	Aktualisierung und Überarbeitung	Jens Ibendorf
0.9	20.01.2017	Einleitung, Aktualisierung, Redaktion	Falk Würriehausen
0.91	26.01.2017	Kommentare und Aktualisierung	Rene Wiesner
0.92	31.01.2017	Überarbeitung, Ergebnisse	Dieter Heß
0.93	22.03.2017	Logo, DLD 2.0, Schlussredaktion	Falk Würriehausen
1.0	10.04.2017	Finale Version	Falk Würriehausen

Inhalt

1. Einleitung	4
2. Was muss ich beachten bei der Verwendung von Nutzungsregelungen?	4
2.1 Zweck und Inhalt von Nutzungsregelungen	4
2.2 Inhaltliche Festlegungen	5
2.3 Rechtliche Grundlagen.....	5
2.4 Art des Lizenzabschlusses und Zeitpunkt des Inkrafttretens.....	6
2.4.1 Beginn mit Nutzung (konkludente Lizenzierung).....	6
2.4.2 Aktiver Vertragsschluss (aktive Lizenzierung)	6
3 Überblick über relevante Nutzungsregelungen für die GDI-DE	6
3.1 Rechtsgrundlage Urheberrechtsgesetz (UrhG).....	6
3.2 Öffentlich-rechtliche Regelungsformen	7
3.2.1 GeoNutzV	7
3.3 Privatrechtliche Regelungsformen	9
3.3.1 AdV-Musterlizenzvereinbarungen	9
3.3.2 Creative Commons (CC).....	9
3.3.3 Datenlizenz Deutschland.....	11
3.3.4 GeoLizenz.....	11
3.3.5 INSPIRE Basic/Specific Licence.....	12
3.3.6 Open Data Commons.....	12
3.3.7 OpenDatabaseLicence (ODBL)	12
3.3.8 Open Data Commons Attribution License (ODC-BY).....	12
3.3.9 Public Domain Dedication and Licence (PDDL).....	13
4 Empfehlungen zu Nutzungsregelungen	13
4.1 Grundsätze der Bereitstellung von Daten und Diensten mit Nutzungsregelungen	14
4.2 Entscheidungshilfe für die Wahl von Nutzungsregelungen.....	14
5. Handhabung des Lizenzabschlusses zwischen Anbieter und Nutzer	15
5.1 Anwendungsbeispiele	15
6. Fazit	16
Anhang	17

1. Einleitung

Einfache und möglichst einheitliche Nutzungsregelungen für Daten und Dienste in der Geodateninfrastruktur Deutschland (GDI-DE) schaffen Vereinfachung und Rechtssicherheit sowohl für die Anbieter als auch für die Nutzer. In Deutschland obliegt die Festlegung von Nutzungsregelungen den jeweiligen Daten haltenden Stellen und begünstigt somit die Entwicklung individueller Regelungen. Koordinierungsmaßnahmen in der GDI-DE können mit möglichst einfachen und weitestgehend harmonisierten Regelungen Abhilfe schaffen und eine zuträgliche Entwicklung der GDI-DE fördern.

Aufbauend auf den Erfahrungen und dem gewonnenen Kenntnisstand der letzten Jahre soll in einem ersten Schritt ein Überblick über bestehende Nutzungsregelungen erarbeitet und dokumentiert werden (Ist-Situation). Wichtig ist die Berücksichtigung von aktuellen Entwicklungen, u.a. bei gesetzlichen Regelungen (z.B. GeoZG-Änderung, Transparenzgesetze) und Open-Data, sowie die Ergebnisse des IMAGI Modellvorhabens „Kosten und Lizenzen“ mit dem verwendeten einheitlichen Lizenzmodell GeoLizenz. Die Erfordernisse von Daten haltenden Stellen und Datennutzern bzgl. einfacher und einheitlicher Nutzungsregelungen sollen durch entsprechende Beteiligung einfließen.

2. Was muss ich beachten bei der Verwendung von Nutzungsregelungen?

2.1 Zweck und Inhalt von Nutzungsregelungen

Nutzungsregelungen innerhalb der GDI-DE definieren unter Beachtung bestimmter Nutzungsbedingungen, welche Nutzer für welche Zwecke und mit welchen Nutzungsrechten Geodaten oder Geodaten-Dienste nutzen dürfen. Mit Nutzungsregelungen wird sichergestellt, dass die jeweiligen Daten und Dienste nur so genutzt werden können, wie dies vom Bereitsteller beabsichtigt ist. Abhängig vom jeweiligen Rechtsrahmen und dem beabsichtigten Nutzungszweck können Nutzungsregelungen auf verschiedene Arten gestaltet und in verschiedene Rechtsformen gekleidet werden. Die Palette reicht von Verordnungen oder Widmungen im Sinne des öffentlichen Rechts bis hin zu Lizenzmodellen mit privatrechtlichem Charakter. In allen Fällen ist beabsichtigt, mit klaren und eindeutig definierten Regeln zur Transparenz und Rechtssicherheit auf Seiten des Anbieters und des Nutzers beizutragen. Dies ist auch bei der offenen Bereitstellung von Daten erforderlich. **Eine offene Bereitstellung als „OpenData“ bedeutet nicht, dass die Nutzung der Daten ohne Regelungen zur Verfügung gestellt werden¹.** Eine offene oder freie Lizenzierung ist ebenso nicht gleichbedeutend mit kostenloser oder nicht-kommerzieller

¹ <http://okfn.de/themen/offene-daten/>

Bereitstellung. Der Zweck einer freien Lizenzierung besteht vielmehr darin, den Nutzern verständliche und transparente Rechte an die Hand zu geben².

2.2 Inhaltliche Festlegungen

Nutzungsregelungen können Festlegungen zu folgenden Aspekten beinhalten:

- **Rechtsrahmen**, unter dem die Lizenzierung stattfindet (privatrechtliche Nutzungsvereinbarung und/oder öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis durch Widmung)
- **Art des Lizenzabschlusses** (konkludent, aktiver Vertragsabschluss etc.)
- **Lizenzgegenstand** (Art des zu lizenzierenden Produktes: Datensatz, Dienst, Anwendung etc.)
- **Berechtigte Nutzergruppen** (Unternehmen, Verwaltung, Wissenschaftseinrichtungen, Privatpersonen, Nichtregierungsorganisationen (NGOs) etc.)
- **Nutzungsrechte und -bestimmungen:**
 - Was darf der Nutzer mit dem Produkt machen? (z.B. Integration in eigene Geschäftsprozesse, Veränderung, Vervielfältigung, Weitergabe, öffentlicher Zugang im Internet, sowie Veredlung, Erweiterung, Zusammenfassung, Erweiterung etc. von Inhalten)
 - Festlegung der Nutzung durch den Nutzer (z.B. private / kommerzielle Nutzung, interne / externe Nutzung, Ausdruck, Publikation (analog oder digital, für kommerzielle oder wissenschaftliche Zwecke) etc.)
- **Nutzungsbedingungen und -pflichten:** (z.B. Quellenangabe, Haftungsausschluss etc.)
- **Nutzungsentgelt (Kosten)**

2.3 Rechtliche Grundlagen

Für die Festlegung von Nutzungsregelungen, die in Deutschland der jeweiligen Geodaten haltende Stelle obliegt, sind eine Reihe rechtlicher Grundlagen zu beachten:

- Aus dem Privatrecht sind insbesondere das Bürgerliche Gesetzbuch und das Urheberrechtsgesetz hervorzuheben.
- Aus dem öffentlichen Recht sind neben den Geodatenzugangs- und -infrastrukturgesetzen von Bund und Ländern in Verbindung mit vielfältigen Fachgesetzen (z. B. Statistik, Vermessung, Raumordnung und Landesplanung) die Informationsfreiheits- und Transparenzgesetze, das Informationsweiterverwendungsgesetz und weitere Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu beachten.
- Regelungen zu möglichen Zugangsbeschränkungen in Bezug auf Belange des Datenschutzes, Geschäftsgeheimnisse, öffentlicher Sicherheit etc. in den vorgenannten Gesetzen, sowie in den Datenschutzgesetzen des Bundes und der Länder. Zu prüfen ist hier, ob der Zugriff auf Geodaten zur Wahrung z.B. von Persönlichkeitsrechten (personenbe-

² https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Open_Content_-_Ein_Praxisleitfaden_zur_Nutzung_von_Creative-Commons-Lizenzen.pdf

zogene Daten) einzuschränken oder die Nutzung unter Berücksichtigung bestimmter Datenschutzmaßnahmen möglich ist (z.B. weil das öffentliche Interesse überwiegt).

- Haushaltsrechtliche Vorgaben (z.B. in Haushaltsordnungen einzelner Bundesländer), nach denen Vermögensgegenstände nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden dürfen.

2.4 Art des Lizenzabschlusses und Zeitpunkt des Inkrafttretens

2.4.1 Beginn mit Nutzung (konkludente Lizenzierung)

Der Lizenzabschluss kann über eine Widmung per öffentlich-rechtlicher Handlungsform erfolgen. Im Bereich offener Lizenzen erfolgt oftmals ebenfalls der Lizenzabschluss automatisch und stillschweigend mit Beginn der Nutzung des Lizenzgegenstandes (z.B. Creative Commons, Datenlizenz Deutschland, GeoLizenz-Open).

2.4.2 Aktiver Vertragsschluss (aktive Lizenzierung)

Eine andere Möglichkeit ist der Vertragsschluss per aktiver Zustimmung zur Lizenz. Dieser sollte in einer Dienste-basierten Architektur digital (webbasiert) im Rahmen des Zugriffs auf den Dienst erfolgen. Bei der digitalen Lizenzierung kann der Lizenzabschluss z.B. per Klick erfolgen und ggf. mit anderen Komponenten (z.B. Lizenzmanagement, ePayment etc.) kombiniert werden.

3 Überblick über relevante Nutzungsregelungen für die GDI-DE³

3.1 Rechtsgrundlage Urheberrechtsgesetz (UrhG)⁴

Zu den geschützten Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst gehören u.a. Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen (§2 UrhG). Der Urheber kann einem anderen das Recht einräumen, das Werk auf einzelne oder alle Nutzungsarten zu nutzen (Einräumung von Nutzungsrechten nach Urhebervertragsrecht §§31 ff. UrhG).

Die Rechteeinräumung nach dem UrhG setzt allerdings voraus, dass es sich um ein urheberrechtlich geschütztes Werk, also ein Werk, dem eine persönliche geistige Schöpfung innewohnt, oder ein verwandtes Schutzrecht handelt.

Von Bedeutung sind weiterhin die verwandten Schutzrechte im 2. und 3. Teil des UrhG (§ 70 ff.) z.B. für Luftbilder, die als Lichtbild (§ 72 UrhG) geschützt sind oder die Datenbestände in digitalen Landschaftsmodellen, die als Datenbanken gelten können (§ 87a UrhG)⁵. Das Urheberver-

³ Eine tabellarische Zusammenstellung der relevanten Nutzungsregelungen finden Sie im Anhang

⁴ <http://www.gesetze-im-internet.de/urhg>

⁵ Überblick siehe Tabelle 2 in: Grüterich, Der urheberrechtliche Schutz von Geodaten... - Teil I, NÖV 1/2015, S. 29.

tragsrecht findet hier ebenso Anwendung wie im Bereich des Werkschutzes bzw. des klassischen Urheberrechtsschutzes.

Im Gegensatz zu Kartendarstellungen erfüllen reine geografische Informationen (Koordinatensammlungen, Messdaten etc. ohne darstellerische Umsetzung) nicht die Voraussetzungen für den klassischen Urheberrechtsschutz aus § 1 und § 2 UrhG. Geodaten geben lediglich die Beschreibung der Wirklichkeit wieder und es fehlt, anders als in ihrer Darstellung in einer Karte, regelmäßig an einer geistig schöpferischen Leistung. Allerdings können diese als Datenbanken (§ 87a UrhG) geschützt sein. Als reines Sachdatum genießen sie keinen Urheberrechtsschutz. Daher muss zunächst geprüft werden, ob die Voraussetzungen zur Einräumung von Nutzungsrechten nach UrhG gegeben sind. In § 5 UrhG werden weitere Beispiele aufgeführt, für die kein Urheberrechtsschutz in Anspruch genommen werden kann. Hierzu zählen amtliche Werke (z.B. Gesetze, Verordnungen, amtliche Erlasse und Bekanntmachungen).

Demzufolge sind insbesondere folgende Geodaten grundsätzlich vom Urheber- bzw. Datenbankrecht erfasst:

- Topographische Karten (Datenbankrecht)⁶
- Liegenschaftskarte, Liegenschaftsbuch, Vermessungszahlenwerk (Datenbankrecht)
- Geotopographische Landesaufnahme, Topographische Landeskartenwerke (Urheberrecht, Datenbankrecht)
- Landesluftbildsammlung (Urheberrecht)
- Quasigeoid (Datenbankrecht)
- Kaufpreissammlung, Bodenrichtwerte, Übersichten über die Bodenrichtwerte typischer Orte, sonstige zur Wertermittlung erforderliche Daten (Datenbankrecht)
- Grundstücksmarktbericht (Urheberrecht, Datenbankrecht)

3.2 Öffentlich-rechtliche Regelungsformen

3.2.1 GeoNutzV

Im Zuge der gesellschaftlichen Entwicklungen hinsichtlich Open Government und Open Data hat der Bund im Jahr 2012 mit der Änderung des Geodatenzugangsgesetzes (GeoZG⁷) die Voraussetzungen für die Einführung einer Verordnung zur Festlegung der Nutzungsbestimmungen für die Bereitstellung von Geodaten des Bundes (GeoNutzV) geschaffen. Diese regelt auf Bundesebene verbindlich die Nutzungsbedingungen für Geodaten, Metadaten und Geodatendienste des Bundes, die nach § 11 Absatz 2 GeoZG für die kommerzielle und nicht-kommerzielle Nutzung geldleistungsfrei zur Verfügung gestellt werden müssen. Mit der GeoNutzV wird auf einen bilateralen Lizenzierungsprozess zugunsten einer öffentlich-rechtlich durchsetzbaren Regelung des Ordnungsgebers (Widmung) verzichtet, soweit Belange anderer gesetzlicher Regelungen (z.B. Fachgesetze, Datenschutz oder Sicherheit) nicht berührt sind. Diese speziellen grundsätzlichen Regelungen können grundsätzlich nicht außer Kraft gesetzt werden.

⁶ Auch in analoger Herausgabeform und auch hinsichtlich einzelner Teilinformationen aus der Karte, vgl. EuG, Urteil vom 29.10.2015, C-490/14

⁷ <http://www.gesetze-im-internet.de/geozg/>

Generell müssen die Geodaten haltenden Stellen des Bundes, deren Geodaten und Metadaten über je einen Geodatendienst nach § 6 (1) Nr. 1 bis 4 GeoZG geldleistungsfrei über ein Geoportale bereitstellen. Davon unbenommen ist die Möglichkeit, für weitere Geodatendienste, die nicht zwangsläufig unter das GeoZG fallen, dieses sinngemäß anzuwenden. Zusätzlich können für diese Geodatendienste privatrechtliche Lizenzen abgeschlossen und Entgelte verlangt werden, solange diese die Nutzung nach GeoNutzV nicht weiter einschränken (Begründung zum GeoZG und zur GeoNutzV)⁸⁹.

Anmerkung:

Im Land Berlin wurde eine Adaption der GeoNutzV für Geodaten und Metadaten? herausgegeben. Die Nutzungsbestimmungen des Landes Berlin wurden am 01.10.2013 eingeführt und basieren auf der GeoNutzV des Bundes. Geltungsbereich der GeoNutz-BE¹⁰ sind die amtlichen Geodaten der Berliner Vermessungsverwaltung.

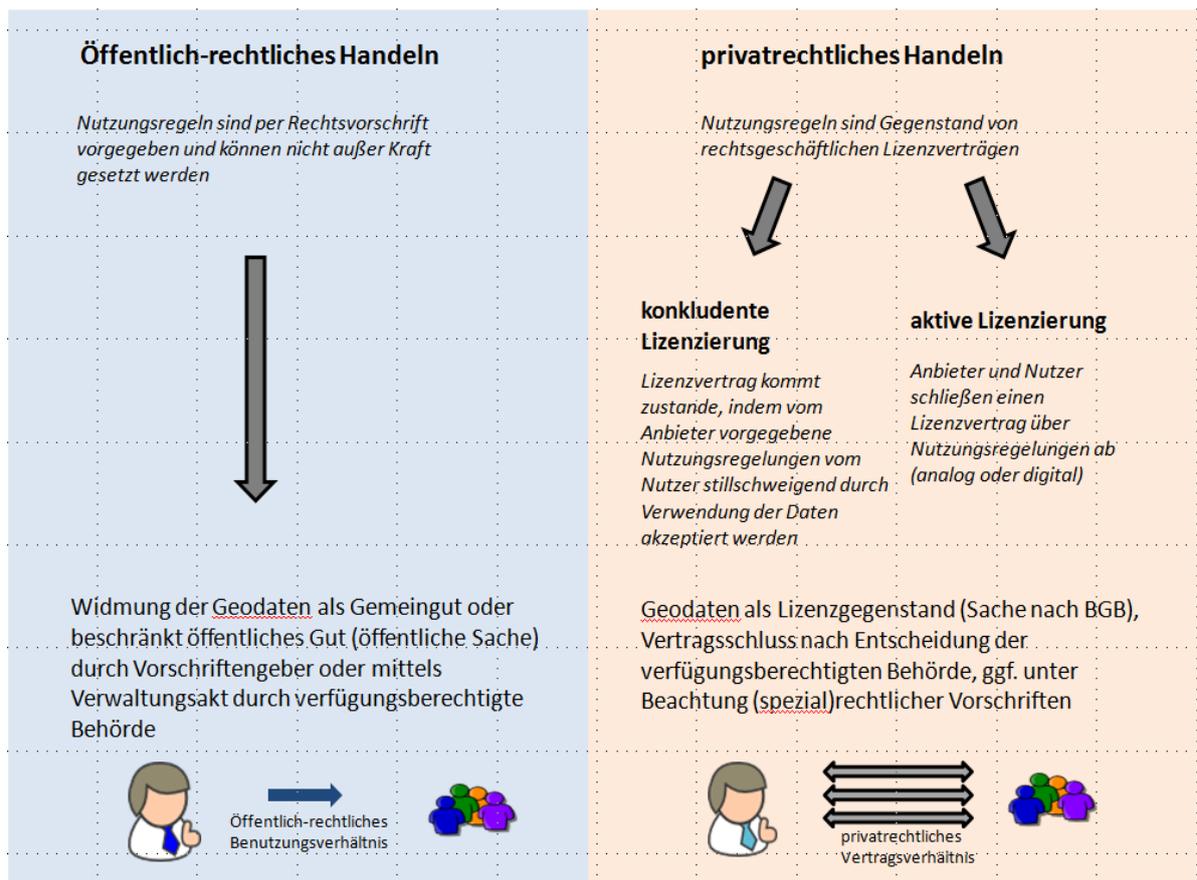


Abb. 1: Mögliche Regelungsformen für das rechtliche Handeln

⁸ Gesetz zur Änderung des Geodatenzugangsgesetzes (GeoZG) vom 13. Januar 2012, Begründung, B. Besonderer Teil, Zu Artikel 1 Änderung des Geodatenzugangsgesetzes (GeoZG), Zu Nummer 1. (§ 11 Allgemeine Nutzung), Zu Nummer 1. Absatz 2, Absatz 6

⁹ Verordnung zur Festlegung der Nutzungsbestimmungen für die Bereitstellung von Geodaten des Bundes (GeoNutzV) vom 13.01.2013, Begründung, B. Besonderer Teil, Zu § 1, Absatz 2.

¹⁰ <http://www.stadtentwicklung.berlin.de/geoinformation/download/nutzIII.pdf>

Daneben existieren auf Ebene des Rechts der Bundesländer öffentlich-rechtliche Beschränkungen, die z. B. aus Gründen des Datenschutzes, des Schutzes besonderer öffentlicher Belange oder zum Schutz der Gewährleistungsfunktion amtlicher Geobasisdaten bestimmte Formen der Nutzung von Geobasisdaten von einer vorherigen öffentlich-rechtlichen Zustimmung der Behörde, die die Geobasisdaten herausgegeben hat, abhängig machen.

3.3 Privatrechtliche Regelungsformen

3.3.1 AdV-Musterlizenzvereinbarungen

Die AdV-Musterlizenzvereinbarung für Geobasis- und Geofachdaten des amtlichen Vermessungs- und Geoinformationswesens basiert auf der in Kooperation von Kommission für Geoinformationswirtschaft (GIW)/Deutscher Industrie und Handelskammertag (DIHK)/ und Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder und der Bundesrepublik Deutschland (AdV) veröffentlichten Musterlizenzvereinbarung von 2008. Sie wurde von der AdV um spezielle Belange des Vermessungswesens erweitert (z.B. neue Anlage „Allgemeine Geschäfts- und Nutzungsbedingungen (AGNB)“) und greift u.a. spezielle Regelungen für das Vermessungswesen auf.

Die AdV-Musterlizenzvereinbarung für die Online Bereitstellung von Geodaten unterstützt über einen Online-Abschluss die Lizenzierung für insgesamt drei verschiedene Szenarien (1. Freie Nutzung, 2. Private Nutzung und Nutzung für Bildung und Forschung sowie 3. Geschäftliche Nutzung).

3.3.2 Creative Commons (CC)

Die Creative Commons Lizenzen (CC-Lizenzen) zeichnen sich durch einen hohen Bekanntheitsgrad und eine hohe Verbreitung -auch international- aus. Da die CC-Lizenzen vor dem Hintergrund einer möglichst weitreichenden Offenheit in der Weiterverwendung entstanden sind, werden diese insbesondere im Kontext von offenen Daten und Public Sector Information (PSI) verwendet und -beispielsweise von der Europäischen Kommission.¹¹ und der Open Knowledge Foundation (OKFN)¹² empfohlen. In den Versionen 3.0 und 4.0 werden sechs unterschiedliche Varianten (entsprechend unterschiedlicher Nutzungsrechte) und eine Zero-Variante (ohne Beachtung von jeglichen Nutzungsrechten) angeboten.

Die Idee der CC-Lizenzen entspringt aus der Weiterlizenzierung von künstlerisch urheberrechtlichen Werken (Bilder, Musik, Filme etc.). Dabei sind unterschiedliche Varianten von Bedingungen (mit/ohne Quellenangabe) und Rechtevergaben (kommerziell/nicht-kommerziell) möglich. Die Gemeinsamkeit aller Lizenzvarianten ist dabei die kostenfreie Einräumung der Nutzungsrechte.

Der Charakter dieser Lizenz beinhaltet aufgrund der adressierten Lizenzgegenstände (künstlerische urheberrechtliche Werke) Begrifflichkeiten, welche für den Nutzer im Anwendungsbereich

¹¹ [http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52014XC0724\(01\)&from=DE](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52014XC0724(01)&from=DE)

¹² <http://opendefinition.org/licenses/>

Geodaten und Geodatendienste nicht einfach nachvollziehbar sind. Da es bei den CC-Lizenzen bis inklusive der Version 3.0 vorrangig um den einheitlichen Schutz des „Werkes“ geht, wird nicht klar, ob z.B. bei einer Kartendarstellung das einzelne Datum (z.B. das einzelne Objekt in einer Karte) oder das abgeleitete Produkt (die gesamte Karte) von der CC-Lizenz geschützt wird. Hierbei stellt sich auch die Frage, was bei Veränderungen z.B. an Karten unter einem „abgeleiteten Werk“ genau zu verstehen ist und wann von einer „Abwandlung“ gesprochen werden kann. Ist das dann überhaupt wichtig, weil die Version 3.0 nicht mehr aktuell ist?

Die Wirksamkeit der Haftungsausschluss-Klausel im deutschen Rechtsraum sowie die Regelungen zur Gewährleistung und Haftung nach den Anforderungen des AGB-Rechts sind dementsprechend zu prüfen. Hieraus ergeben sich ggf. vertrags- und verbraucherrechtliche Probleme, die in der Praxis jedoch kaum Auswirkungen hätten, da das Haftungsniveau bei Schenkungen ohnehin minimal ist.

Hinsichtlich der Gültigkeit bzw. Laufzeit der Lizenz ist zu beachten, dass diese unbefristet gilt (so lange der rechtliche Schutz für den Schutzgegenstand besteht) und nur im Falle von Verstößen des Lizenznehmers widerrufen werden kann. In diesem Fall entfällt die Nutzungsberechtigung ab dem Zeitpunkt des Verstoßes. Die Fortsetzung der Nutzung stellt danach einen Lizenzverstoß dar und ein rückwirkender Lizenzentzug findet nicht statt.

Als wesentliche Neuerungen gegenüber der CC-Lizenz in der Version V3.0 wurden mit der Version der CC-Lizenz V4.0 in 2013 eingeführt:

- die ausdrückliche Nennung und Lizenzierung von Datenbankrechten und verwandten Schutzrechten,
- die Klarstellung, dass sogenanntes Data-Mining keine Bearbeitung darstellt,
- dass im Rahmen von Share-Alike-Lizenzen (Weitergabe unter gleichen Bedingungen) lediglich die zeitlich zuletzt vergebene Lizenz maßgeblich ist,
- dass nunmehr die Möglichkeit besteht, Lizenzverstöße durch Abstellen des Verstoßes innerhalb einer 30-Tage-Frist zu heilen,
- dass die Möglichkeit erwähnt wird, bezüglich der Rechtangaben (z.B. Namensnennung) nunmehr immer via Link auf eine andere Seite zu verweisen.

Die CC-Lizenzen V4.0 liegen derzeit in einer englischen Fassung sowie einer Kommentierungsversion einer deutschen Übersetzung vor¹³. Ob es nach der Übersetzung ins Deutsche auch eine inhaltlich speziell an das deutsche Urheberrechtsgesetz angepasste Fassung dieser sechs neuen Lizenzen geben wird, steht derzeit noch nicht fest. Inhaltliche Anpassungen („Portierung“) sind nach dem derzeitigen Kenntnisstand jedoch nicht zu erwarten.

¹³ <http://de.creativecommons.org/2015/12/04/deutsche-uebersetzung-der-cc-lizenzversion-4-0-fuer-kommentare-freigegeben/>

3.3.3 Datenlizenz Deutschland

Das Projekt „Open Government“ hat das Ziel, die Verwendung weniger, einfacher und einheitlicher Nutzungsbestimmungen zu fördern. In Zusammenarbeit von Bund, Ländern und kommunalen Spitzenverbänden wurde hier eine Empfehlung für einheitliche Nutzungsbestimmungen für Verwaltungsdaten in Deutschland entwickelt, die als „Datenlizenz Deutschland“ (DLD) zunächst als Version 1.0 und mittlerweile in Version 2.0 vorliegt. Diese soll u.a. dazu dienen, auf dem Datenportal Govdata.de nur Daten mit klaren, eindeutigen Nutzungsbestimmungen aufzunehmen. Fehlen diese, wird ein Datensatz nicht über das Portal verfügbar gemacht.

Die „Datenlizenz Deutschland“ liegt in der aktuellen Version V2.0 in zwei Varianten vor: Die Variante „Namensnennung“ verpflichtet den Datennutzer, den jeweiligen Datenbereitsteller zu nennen, sowie Abwandlungen kenntlich zu machen. Im Gegensatz zu den CC-Lizenzen enthält die DLD keine Definition, was unter Abwandlungen zu verstehen ist. Die Variante „Zero“ ermöglicht eine einschränkungslose Weiterverwendung. In der Vorversion V1.0 existierte darüber hinaus eine nicht-kommerzielle Version der Variante „Namensnennung“. Diese Variante wurde nicht weiterentwickelt, da der Bedarf nach einer eingeschränkten Lizenz durch andere verfügbare Standardlizenzen abgedeckt werden kann¹⁴.

Nicht explizit genannt wird in der DLD die Nutzung von Datendiensten, so dass die Anwendung auf z.B. WMS Dienste nicht eindeutig geregelt ist. Die DLD beinhaltet darüber hinaus u.a. keine Regelung bzgl. Haftung und Gewährleistung. Das führt dazu, dass zahlreiche Datenanbieter, die die DLD nutzen, zusätzliche individuelle Haftungsregelungen einführen, was dem Prinzip der Vereinheitlichung von Nutzungsbedingungen entgegen steht.

Die DLD ist speziell für die Datenbereitstellung offener Verwaltungsdaten entwickelt worden und auf die Bedürfnisse öffentlicher Datenbereitsteller in Deutschland zugeschnitten. Die Datenlizenz Deutschland wurde in der Version 2.0 von der OKFN als offene Lizenz anerkannt. Dementsprechend können die unter diese Lizenz gestellten Daten, obwohl die DLD für die besonderen Bedürfnisse des deutschen Rechtsraums entwickelt wurde, zeitlich und räumlich unbeschränkt in jeder denkbaren Art und Weise genutzt werden. Die Aufführung der derzeit gängigen Nutzungsarten in der Lizenz hat nur exemplarischen Charakter.

3.3.4 GeoLizenz

Mit der GeoLizenz liegt ein einheitliches Lizenzmodell vor, welches deutschlandweit unabhängig von der Profession und Verwaltungsebenen übergreifend angewendet werden kann. Es ermöglicht jeder Verwaltungseinheit, von der Kommune bis zur Bundesbehörde, seine Geodatenprodukte (Geodaten, Geodienste, Metadaten) mit einer standardisierten und nach einem Baukastensystem individuell konfigurierbaren Lizenz zu versehen und anzubieten. Neben verschiedenen Möglichkeiten zur Konfiguration von Nutzungsrechten kann die spezifische GeoLizenz bei Bedarf auch auf bestimmte Nutzergruppen ausgerichtet oder eingeschränkt werden. Vereinba-

¹⁴ <https://www.govdata.de/neues/-/blogs/datenlizenz-deutschland-in-version-2-0-veroeffentlicht>

rungen zum Datenschutz oder Preis können zusätzlich zur gewählten Lizenzvariante produktindividuell geregelt werden.

Zur Lizenzierung von OpenData-Angeboten existiert zusätzlich eine OpenData-Variante der GeoLizenz, für die kein aktiver Lizenzabschluss erforderlich ist. Ähnlich anderen OpenData-Lizenzen tritt die Lizenz automatisch mit Beginn der Datennutzung in Kraft, steht räumlich und zeitlich uneingeschränkt zur Verfügung und erlischt bei Verstoß gegen die Lizenzbedingungen.

Die GeoLizenz wurde im Rahmen eines Pilotprojektes von 2013 bis Ende 2016 als Klickanwendung (GeoLizenz.org) erprobt. Diese steht ab dem 01.01.2017 nicht mehr zur Verfügung. Die Lizenztexte in der Version 1.4. können jedoch zukünftig auf der Internetseite des BMWi in der Rubrik „Mittelstand Digital“ abgerufen werden. Sie können ohne Einschränkungen genutzt und wenn notwendig an die individuellen Bedürfnisse angepasst werden.

3.3.5 INSPIRE Basic/Specific Licence

Die in der INSPIRE Basic/ Specific Licence beschriebenen Möglichkeiten stellen einen Rahmen dar, welcher insbesondere die Abgabe von Daten und Diensten der EU-Mitgliedstaaten an Institutionen und Einrichtungen der europäischen Gemeinschaft im Rahmen der unter INSPIRE bereitgestellten Daten und Dienste regeln kann. Hierbei wird unterschieden, ob eine einfache Abgabe (Basic) oder eine Abgabe unter der Beachtung bestimmter Beschränkungen (z.B. Kosten) geregelt werden soll (Specific).

3.3.6 Open Data Commons

Open Data Commons (ODC) ist ein Projekt der OKFN, das in Anlehnung an die CC-Lizenzen eine Reihe spezieller Datenbank-Lizenzen pflegt.

3.3.7 OpenDatabaseLicence (ODBL)

Die ODBL überträgt ähnlich wie bei den CC-Lizenzen kostenlose Rechte, bezieht sich jedoch auf den Lizenzgegenstand „Datenbanken“ und damit auf das Datenbankrecht, ohne die Einzelrechte (z. B. private Verträge, Warenzeichen, Datenschutzrechte etc.) an den in der Datenbank befindlichen Inhalten (z.B. Vektordaten, Rasterdaten, Luftbilder) zu regeln. Daher müssen vor der Nutzung unter Umständen noch weitere Rechte erworben werden.

3.3.8 Open Data Commons Attribution License (ODC-BY)

Bei der ODC-BY ist für jeden Fall der öffentlichen Nutzung eine Beimessung des in der Lizenz vorgesehenen Nutzungsrechts in dem dort ebenfalls vorgesehenen Umfang erforderlich. Für jede Nutzung oder Weiterverbreitung einer Datenbank oder eines abgeleiteten Werkes müssen Dritten gegenüber die Nutzungsbedingungen signalisiert/erklärt und die Hinweise auf die Originaldatenbank aufrecht erhalten werden.

3.3.9 Public Domain Dedication and Licence (PDDL)

Der wesentliche Unterschied zwischen der PDDL und der ODBL sowie der ODC-BY besteht dabei darin, dass die PDDL im Hinblick auf die vorgesehenen Nutzungen keinerlei Beschränkung vorsieht. Die PDDL stellt auch weniger eine Lizenz dar, als den Verzicht des bisherigen Rechteinhabers auf alle seine Rechte. Durch diesen Verzicht wird eine uneingeschränkte öffentliche Nutzung ermöglicht. Ausnahmsweise erfolgt auch unter der PDDL dann eine Lizenzierung i.e.S., wenn ein solcher Verzicht in Gestalt der gänzlichen Preisgabe (Aufgabe) von Rechten unter der zur Anwendung kommenden Rechtsordnung unzulässig ist.

4 Empfehlungen zu Nutzungsregelungen

Entsprechend des Zielbereichs B der Nationalen Geoinformationsstrategie¹⁵ „Wirtschaftlichkeit und Effizienz“ und des darin definierten Ziels 4 „Anwendungsfreundliche Regelungen und Mechanismen fördern die Weiterverwendung von Geoinformationen“ sollen Geoinformationen von allen Nutzern unter einfachen Lizenzen für ihre jeweiligen Zwecke weiterverwendet werden können. Nutzungsrechtliche Hemmnisse für die Weiterverwendung von Geoinformationen sollen dabei schrittweise abgebaut und anwendungsfreundliche online-basierte Lizenzierungsmechanismen ausgebaut werden. Die Nutzungsregelungen können z.B. nach den Open-Data-Prinzipien über einfache und einheitliche privatrechtliche Lizenzen oder per öffentlich-rechtlicher Widmung ausgestaltet werden.

Viele Geoinformationen der öffentlichen Verwaltung und der Wissenschaft werden für eine breite Verwendung durch andere Stellen der öffentlichen Hand oder der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt. Im Sinne des E-Government Gesetzes¹⁶ wird durch eine freie Nutzungsregelung die Transparenz in der Beziehung von Bürgern und Staat erhöht. Geoinformationen sollten von allen Nutzern unter einfachen Lizenzen weiterverwendet werden können. Länderspezifische Regelungen müssen dabei selbstverständliche Beachtung finden.

Handelt es sich bei dem Datenangebot um ein im Rahmen der INSPIRE-Richtlinie bereitgestelltes Angebot, sind in einigen Bereichen verbindliche gesetzliche Regelungen geschaffen worden (z.B. Geodatenzugangsgesetz des Bundes), die als Vorschrift für die Nutzungsregelungen eine Einräumung von Nutzungsrechten per öffentlich-rechtlicher Widmung gesetzlich vorsehen (GeoNutzV des Bundes). Unter diese Regelungen fallende Angebote müssen daher vorbehaltlich anderer besonderer Rechtsvorschriften oder vertraglicher Rechte immer zunächst unter den vorgeschriebenen Nutzungsregelungen angeboten werden. Darüber hinaus gehende Angebote können nach den geltenden Regelungen zusätzlich immer auch über individuell vereinbarte Lizenzregelungen angeboten werden (z.B. GeoNutzV vom 13.01.2013, Begründung, B. Besonderer Teil, Zu § 1, Absatz 2).

¹⁵ http://www.geoportal.de/SharedDocs/Downloads/DE/GDI-DE/Dokumente/NGIS_V1.pdf?__blob=publicationFile

¹⁶ http://www.bmi.bund.de/DE/Themen/IT-Netzpolitik/E-Government/E-Government-Gesetz/e-government-gesetz_node.html

In anderen Fällen existieren zwar gesetzliche Regelungen, die z.B. auch die Bereitstellung von Geodaten betreffen, ohne jedoch die Nutzungsregelungen zwingend vorzuschreiben (z.B. im Transparenzgesetz der Freien und Hansestadt Hamburg)¹⁷.

4.1 Grundsätze der Bereitstellung von Daten und Diensten mit Nutzungsregelungen

Nutzungsregelungen in Geodateninfrastrukturen sind insbesondere unter den nachfolgenden vier grundsätzlichen Anforderungen festzulegen:

1. Rechtssicherheit (für Anbieter und Nutzer),
2. Transparenz (objektive Bestimmtheit, Verständlichkeit, Handhabbarkeit),
3. Einheitlichkeit (landes- / bundes- / europa- / weltweit),
4. möglichst Offenheit (u.a. entsprechend länderspez. Regelungen).

4.2 Entscheidungshilfe für die Wahl von Nutzungsregelungen

Die Entscheidung für die Verwendung bestimmter Nutzungsregelungen für Daten und Dienste ist dabei zunächst abhängig von der Art und der Zielgruppe des Datenangebotes, sowie den Bedürfnissen der Datenanbieter und Datennutzer. Der Datenanbieter sollte sich zuerst die folgenden Fragen stellen (Reihenfolge unabhängig):

1. Welche Daten / Dienste habe ich?
2. Gibt es hier Zugangsbeschränkungen (Datenschutz, Geschäftsgeheimnisse, öffentliche Sicherheit, ...)?
3. Bin ich im Besitz der Schutzrechte nach dem Urheberrecht/ des Datenbankrechts oder eines vergleichbaren Leistungsschutzrechtes?
4. Müssen bzw. können hierfür Geldleistungen erhoben werden (Gebühren, Entgelte)?
5. Welcher Zielgruppe sollen Daten / Dienste zur Verfügung gestellt werden?
6. Für welche Zwecke sollen die Daten bereitgestellt werden?
7. Welche Nutzungsrechte möchte ich einräumen?
8. Sollen keine oder bestimmte Nutzungsbedingungen gelten?
9. Sollen die Daten/ Dienste unter Ausschluss von Haftung & Gewährleistung angeboten werden oder nicht?
10. Welchen Rechtsrahmen/ welchen Regelungsbereich muss bzw. will ich anwenden (siehe Kapitel 2.3)?
11. Welche bestehenden Lizenzmodelle passen zu meinen Daten / Dienste?
12. Welche Art des Lizenzabschlusses präferiere ich (konkludent, bilateraler Vertragsabschluss)
13. Wie kann ich die Lizenzen in die Metadaten einbringen?

¹⁷ <http://www.hamburg.de/transparenzgesetz/>

Bei der Verwendung von Nutzungsregelungen, die durch Nutzung automatisch in Kraft treten und bei Verwendung internationaler Lizenzbedingungen (z.B. in Anlehnung an OpenData-Prinzipien) ergeben sich für die Lizenzgeber und Lizenznehmer folgende Fragen:

- Wie passgenau sind internationale Lizenzen in Bezug auf den Lizenzgegenstand Geodaten und das deutsche Rechtssystem (z.B. hinsichtlich der Übereinstimmung von Haftungsausschlüssen mit deutschem Recht)?
- Ist mir der Bezug zum Datennutzer wichtig? Wenn ja, wie wird der Bezug hergestellt bzw. erhalten, wenn kein aktiver Lizenzabschluss bzw. kein Lizenzmanagement erfolgt (z.B. Kenntnis über Anzahl und Art der Nutzer, Kontaktaufnahme)?
- Wo können ggf. zusätzlich erforderliche Regelungen zur Nutzung vereinbart werden (z.B. Service Levels)?
- Wie verlässlich und langfristig sind die Angebote für kommerzielle Nutzer, die mit ihren Geschäftsmodellen auf die Kontinuität der Datenquellen und des Datenflusses angewiesen sind?

5. Handhabung des Lizenzabschlusses zwischen Anbieter und Nutzer

Bei allen Arten des Lizenzabschlusses ist es sinnvoll, die Lizenz über eindeutige permanente Links abzulegen. Spätestens wenn Geodaten oder (Geodaten)dienste veröffentlicht werden, sollten Nutzungsregelungen für die Daten zugeordnet und in den Metadaten hinterlegt oder verlinkt sein¹⁸

Hierfür bietet sich an, die Lizenzierung medienbruchfrei über eine im Internet abschließbare Lizenz zu unterstützen. Diese Art der Lizenzierung eignet sich insbesondere dann, wenn eine verbindliche Lizenzierung für die kommerzielle Nutzung mit dem Kunden erfolgen soll.

Aktiv bilateral abzuschließende Lizenzverträge bieten sich an, wenn

- Anbieter oder Nutzer bestimmte Vereinbarungen zur Nutzung treffen möchten oder
- bestimmte Aspekte, z.B. bei kostenpflichtigen Angeboten, zu Bestimmungen des Datenschutzes, Vereinbarung von Leistungsdetails über Service Level Agreements (SLAs) etc. geregelt werden sollen oder
- wenn es sich um Angebote handelt, die nur für bestimmte Nutzergruppen zusammenzustellen sind.

5.1 Anwendungsbeispiele

Regelung per Rechtsvorschrift für öffentlich-rechtliche Datenanbieter:

Viele Geodaten des Bundes werden unter Hinweis auf die GeoNutzV angeboten. Das Land Berlin hat mit der GeoNutz-BE als geltende Nutzungsbedingung für die Daten der Vermessungsverwaltung die GeoNutzV adaptiert.

¹⁸ http://www.geoportal.de/SharedDocs/Downloads/DE/GDI-DE/Dokumente/Architektur_GDI_DE_Konventionen_Metadaten_v1_1_0.html

Regelungen per privatrechtlicher Lizenz:

Für die Bereiche, in denen keine vorgeschriebenen Regelungen vorliegen, werden oft privatrechtlich ausgestaltete Lizenzen als Nutzungsregelungen für Geodaten verwendet oder z.T. auch empfohlen, die bereits national oder auch international verbreitet und etabliert sind (z.B. Datenlizenz Deutschland, Creative Commons).

Anwendungsbeispiel für die Datenlizenz Deutschland:

Die Verbindung der Datenlizenz Deutschland zum GovData Portal verstärkt die Vereinheitlichung von Nutzungsregelungen und Datenbeständen für Bürger und Verwaltungen. Die Datenlizenz Deutschland eignet sich daher insbesondere für eine Lizenzierung von unter OpenData-Kriterien bereit gestellten Verwaltungsdaten für große Teile der Zivilgesellschaft, wie z.B. NGOs, Bürger etc.

Die DLD 2.0 wird neben der Empfehlung bei govdata.de z.B. in Hamburg zur Umsetzung des Transparenzgesetzes für die darunter angebotenen Geodaten eingesetzt und in Nordrhein-Westfalen in der Open-NRW-Strategie¹⁹ empfohlen.

Anwendungsbeispiel Creative Commons:

Neben vielen internationalen Beispielen findet man auch in deutschen Geoportalen bereits viele Angebote, die mit CC-Lizenzen angeboten werden (z.B. Geoportal Rheinland-Pfalz, Geoportal Bayern).

6. Fazit

Im Bericht wurden verschiedene Lizenzen analysiert und **Nutzungsregelungen im Rahmen des Projekts Geolizenz.org evaluiert**. Der hier vorliegende Bericht empfiehlt im Ergebnis keine einheitliche Lizenz für Geodaten und Geodienste, sondern gibt im Sinne einer Hilfestellung einen Überblick über die in der GDI-DE vorwiegend verwendeten Lizenzen.

Um in der GDI-DE einer die Geodatennutzung in der Geodateninfrastruktur zunehmend hinderlichen Vielfalt an sich widersprechenden Nutzungsregelungen vorzubeugen, wird den geodatenhaltenden Stellen in der GDI-DE empfohlen, auf **bereits verbreitete Lizenzmodelle zurückzugreifen und nach Möglichkeit auf individuelle Anpassungen zu verzichten, soweit nicht bereits vorliegende Rechtsvorschriften die Zugangs- und Nutzungsregelungen für die geodatenhaltenden Stellen verbindlich vorgeben**.

Die Entwicklung neuer zusätzlicher Nutzungsregelungen als Insellösungen ist zu vermeiden. Ein nach Maßgabe rechtlicher, fachlicher und finanzieller Gesichtspunkte **anzustrebender Verzicht auf restriktive Nutzungsregelungen trägt zum Ziel einer möglichst fachübergreifenden deutschlandweiten oder sogar internationalen Anwendung der Geodaten und Geodatendiensten in der Praxis bei**.

¹⁹ <https://www.mik.nrw.de/nc/publikationen/produktauswahl.html?eID=pub&f=387&s=21aa65>

Anhang

Zusammenstellung relevanter Nutzungsregelungen für die GDI-DE

Die nachfolgende Zusammenstellung gibt einen Überblick über existierende Nutzungsregelungen für den Anwendungsbereich Geodaten, die für die GDI-DE relevant sind. Die unterschiedlichen Regelungen stammen aus unterschiedlichen Bereichen, sind unabhängig voneinander entstanden, alphabetisch geordnet und nach Rechtsrahmen sortiert (beginnend mit öffentlich-rechtlich).

Name der Regelung/Lizenz	Rechtsrahmen	Art des Lizenzabschlusses	Lizenzgegenstand	Nutzergruppen	Eingeräumte Nutzungsrechte	Nutzungsbedingungen
GeoNutzV ²⁰	öffentlich-rechtlich	Widmung	Geodaten/-dienste des Bundes einschließlich zugehöriger Metadaten, die unter das GeoZG fallen	nicht definiert/ keine Einschränkung	alle derzeit bekannten sowie alle zukünftig bekannten Zwecke kommerzieller und nicht kommerzieller Nutzung, soweit durch besondere Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist oder vertragliche oder gesetzliche Rechte Dritter dem nicht entgegenstehen; kostenfrei	Quellenangabe, Haftungsbeschränkung
AdV-Musterlizenzvereinbarungen 2015 ²¹	privatrechtlich	Vertragsschluss (offline)	Geodaten, in jeder Form (z. B. digital, analog, online, offline, in Diensten, in Produkten etc.)	nicht definiert/ keine Einschränkung	Interne (eingeschränkte) oder externe Nutzung, Vervielfältigung / Verbreitung / Ausstellung/ Öffentliche Zugänglichmachung / Umgestaltung (Bearbeitung)	Quellenangabe, Haftungsbeschränkung

²⁰ <http://www.gesetze-im-internet.de/geonutzv/>

²¹ <http://www.adv-online.de/AdV-Produkte/Bezugsbedingungen/Lizenzvereinbarungen-Gebuehrenrichtlinien/>

AdV-Musterlizenzvereinbarung für Online-Bereitstellung 2014 (freie Nutzung)	privatrechtlich	Vertragsschluss (online)	Geodaten in verschiedenen Formen (digital, online, offline, in Diensten, in Produkten usw.)	Privat, Bildung und Forschung, geschäftlich	alle bekannten sowie zukünftigen Zwecke, kostenfrei	Quellenvermerk, Haftungsbeschränkung
AdV-Musterlizenzvereinbarung für Online-Bereitstellung 2014 (Privat- und Geschäftslizenz)	privatrechtlich	Vertragsschluss (online)	Geodaten, Geodatendienste und Produkte	Privat, Bildung und Forschung, geschäftlich	interne Nutzung, sowie für weitere Anwendungszwecke (z.B. Präsentation auf Ausstellungen, Unterrichtszwecke...); kostenfrei oder kostenpflichtig	Vertragliche oder technische Vorkehrungen zur Verhinderung der Nutzung durch Dritte
Creative Commons 3.0 (6 Varianten) ²²	privatrechtlich	Beginn mit Nutzung	klassische urheberrechtliche Werke (Musik, Bilder, Filme etc.)	nicht definiert/keine Einschränkung	abhängig vom jeweiligen Lizenztyp: kommerziell/nicht kommerziell; mit/ohne Bearbeitung; mit/ohne Weitergabe unter gleichen Bedingungen; kostenfrei	Quellenangabe, Haftungsbeschränkung
Creative Commons 4.0 (6 Varianten) ²³	privatrechtlich	Beginn mit Nutzung	Werke nach Urheberrecht, Datenbankrecht oder ver-	nicht definiert/keine Einschränkung	abhängig vom jeweiligen Lizenztyp: kommerziell/nicht kommerziell; mit/	Quellenangabe, Haftungsbeschränkung

²² <https://creativecommons.org/licenses/by/3.0/de/>

²³ <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/>

			wandten Schutz-rechten		ohne Bearbeitung; mit/ohne Weitergabe unter gleichen Bedingungen; kostenfrei	
Creative Commons Zero ²⁴	privat-rechtlich	Beginn mit Nutzung	klassische urheberrechtliche Werke (Musik, Bilder, Filme, etc.)	nicht definiert/ keine Einschränkung	weltweiter Verzicht auf urheberrechtliche und verwandte Schutzrechte (soweit gesetzlich möglich) auch für kommerzielle Zwecke	Verzicht auf Quellenangabe; es wird keinerlei Haftung für die Nutzung übernommen (soweit gesetzlich möglich)
Datenlizenz Deutschland Zero V2.0	privat-rechtlich	Beginn mit Nutzung	Daten und Metadaten	nicht definiert/ keine Einschränkung	Jede Nutzung, auch kommerziell	Verzicht auf Quellenangabe
Datenlizenz Deutschland Namensnennung V2.0 ²⁵	privat-rechtlich	Beginn mit Nutzung	Daten und Metadaten	nicht definiert/ keine Einschränkung	Jede Nutzung, auch kommerziell	Quellenangabe, keine Aussagen zu Haftungsbeschränkungen
GeoLizenz V1.4 (8 Varianten) ²⁶	privat-rechtlich	Bilateraler Vertragsschluss optional möglich, sonst Beginn mit Nutzung	Geodaten, Geodatendienste und Metadaten	Wirtschaft, Wissenschaft, Verwaltung, Interessengemeinschaft, Privat	Abhängig vom jeweiligen Lizenztyp: kommerziell/nicht kommerziell ; kostenfrei/kostenpflichtig; mit/ohne Weiterverarbeitung; Einbindung in öffentli-	Quellenangabe, Haftungsbeschränkung

²⁴ <http://creativecommons.org/about/cc0>

²⁵ <https://www.govdata.de/lizenzen>

²⁶ <https://www.geolizenz.org>

					che/nicht-öffentliche Netzwerke	
Geolizenz-Open V1.4	privatrechtlich	Beginn mit Nutzung	Geodaten, Geodatendienste und Metadaten	Wirtschaft, Wissenschaft, Verwaltung, Interessengemeinschaft, Privat	Kommerziell/ nicht kommerziell ; kostenfrei; mit/ohne Weiterverarbeitung; Einbindung in öffentliche/ nicht-öffentliche Netzwerke	Quellenangabe, Haftungsbeschränkung; Beachtung datenschutzrechtliche Vorgaben
INSPIRE Basic Licence ²⁷	privatrechtlich	Deklaration oder beidseitiger Vertrag	INSPIRE-relevante Geodaten/ geodatendienste	Organe und Einrichtungen der europäischen Gemeinschaft	Nutzungsrechte ohne Beschränkungen oder Kosten	Haftungsbeschränkung
INSPIRE Specific Licence	privatrechtlich	Deklaration oder beidseitiger Vertrag	INSPIRE-relevante Geodaten/ geodatendienste	Organe und Einrichtungen der europäischen Gemeinschaft	Spezifische Nutzungsrechte (ggf. Beschränkungen), ggf. kostenpflichtig	Quellenangabe, Haftungsbeschränkung
OpenDatabaseLicence (ODbL) V1.0 ²⁸	privatrechtlich	Beginn mit Nutzung	Datenbanken (nach Datenbankrecht oder verwandten EU-Spezialgesetzen)	nicht definiert/ keine Einschränkung	Kostenloses Recht zur Nutzung und Weitergabe von Datenbanken unter gleichen Bedingungen	Quellenangabe, Haftungsbeschränkung

²⁷ http://inspire.ec.europa.eu/documents/Data_and_Service_Sharing/INSPIRE_DSS_Guidance%20document_final.pdf

²⁸ <http://opendatacommons.org/licenses/odbl/>

Open Data Commons Attribution License (ODC-BY) V1.0 ²⁹	privatrechtlich	Beginn mit Nutzung	Datenbanken	nicht definiert/ keine Einschränkung	Kostenloses Recht zur Nutzung und Weitergabe unter gleichen Bedingungen (unter Einführung einer Beschränkung des Zugangs zur Datenbank bei Weitergabe durch technische Mittel bzw. Vorgaben)	Quellenangabe
Public Domain Dedication and Licence (PDDL) V1.0 ³⁰	privatrechtlich	Beginn mit Nutzung	Daten	nicht definiert/ keine Einschränkung	uneingeschränkte öffentliche Nutzung	Rechtsverzicht des Lizenzgebers an seinen Rechten

²⁹ <http://opendatacommons.org/licenses/by/1-0/>

³⁰ <http://opendatacommons.org/licenses/pddl/>